

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 14 – Kunst und Kultur
 Burggasse 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: +43 (0) 50 536-34002
 Fax: +43 (0) 50 536-34030
 E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at

**INFORMATIONSBLATT zum VERWENDUNGSNACHWEIS**

über die Förderung von Filmprojekten, die über die Carinthia Film Commission (CFC) beantragt wurden auf Basis des Kärntner Kulturförderungsgesetz - KFördG 2001, LGBl.Nr. 45/2002 idgF., den CFC-Richtlinien und der CFC-Förderungsvereinbarung:

1. Der/die Förderungsempfänger:in hat das geförderte Vorhaben unter Beachtung der widmungsgemäßen Verwendung des Subventionsbetrages durchzuführen. Der **Verwendungsnachweis** ist wie folgt zu erbringen:
 - a. Die Abrechnung hat als **Deckblatt** eine Auflistung der Belege (**BELEGÜBERSICHT**) mit **Betragsangabe in Förderhöhe** zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob der/die Förderungsempfänger:in **vorsteuerabzugsberechtigt** ist oder nicht.
 - b. Ist der Förderungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Fördersumme nur die **Nettobeträge** (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.
 - c. Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Belegen sind diese in **Gruppen** nach dem widmungsgemäßen Ausgabezweck zu ordnen (z.B. Porto, Honorare, Bürobedarf etc.).
 - d. Akzeptiert werden grundsätzlich nur **Originalbelege mit eindeutigen Nachweis der Bezahlung** und diese müssen das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten. **Eigenleistungen des Förderungsempfängers** sind nicht förderbar und können daher auch nicht als Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
 - e. Bei der Einreichung von **E-Rechnungen** darf der/die Förderungsempfänger:in bei keiner **anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einreichen**.
 - f. Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit **Original-Erlagschein** oder durch eine **Bestätigung des Bankinstitutes** (Telebanking-Auszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger:in, Auftraggeber:in, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des Empfängers mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.
 - g. Bei **Inseraten** ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.
 - h. Auf **Kassen- und Gasthausrechnungen** muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation inkl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.
 - i. **Honorarnoten** bzw. Belege über **Aushilfsarbeiten** müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des Empfängers sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.
 - j. Vorzulegen ist zudem ein (sachlicher) Bericht über die einzelnen Schritte des Projektverlaufs, die Erreichung der Projektziele, insbesondere auch über die nachweislichen Bemühungen, Finanzpartner zu finden.
 - k. Nach Beendigung des Projekts ist eine **ENDABRECHNUNG** in Form einer detaillierten Aufstellung (SOLL-IST-VERGLEICH - Gegenüberstellung der im Finanzierungsplan des Förderantrags angegebenen Einnahmen und Ausgaben mit den tatsächlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben) vorzulegen. **Bei Produktionsförderungen** ist zusätzlich der **KÄRNTNER FILMBRANCHENEFFEKT** gemäß Punkt D. 2.4. der CFC-Richtlinien in der Endabrechnung (eigene Spalte) darzustellen.
 - l. Nachweis über die **Platzierung der Logos** "Land Kärnten" und "Carinthia Film Commission" (Anforderung unter: office@filmcommission.at oder rebecca.fercher@ktn.gv.at).

Die dem Förderungswerber auferlegten **Abrechnungsfristen** sind strikt einzuhalten, andernfalls sind die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen. Rechnungen betreffend Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind, werden in der Prüfung von Verwendungsnachweisen nicht akzeptiert.

2. Zusätzlich zu den in Punkt C.10. der CFC-Richtlinien angeführten Unterlagen sind je nach Art der Förderung vorzulegen:

PROJEKTENTWICKLUNGSFÖRDERUNG:

- Letztfassung des Drehbuchs/Drehkonzepts
- Marketing- und Vertriebskonzept unter Einschätzung der künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten im Falle der Herstellung oder eine ausführliche Begründung, wenn das Projekt keiner Produktion zugeführt werden soll.

PRODUKTIONSFÖRDERUNG:

- Gemäß Punkt D. 2. 4. der CFC-Richtlinien: Berücksichtigung der für den Kärntner Filmbrancheneffekt anrechenbaren Ausgaben in der Endabrechnung; siehe dazu auch Informationsblatt Punkt 1. k und sh. unten „Kärntner Filmbrancheneffekt“)
- Bekanntgabe des Projektabschlusses (TV-Ausstrahlungstermin oder Kinopremiere).
- Belegexemplar (DVD, USB, Link) des geförderten Filmwerks (an CFC und an Abt.14 – Kunst und Kultur).
- Projektbezogene Werbematerialien (Broschüren, Plakate, Programmhefte und dergleichen (an CFC und an Abt. 14 – Kunst und Kultur)

FÖRDERUNG von VERTRIEB/PROMOTION:

- Projektbezogene Werbematerialien (Broschüren, Plakate, Programmhefte und dergleichen (an CFC und an Abt. 14 – Kunst und Kultur) und Bekanntgabe der Präsentationstermine

ANRECHENBARE KOSTEN FÜR DEN KÄRNTNER FILMBRANCHENEFFEKT

Unter dem Kärntner Filmbrancheneffekt wird die Summe aller Ausgaben verstanden, die bei der Produktion eines Filmvorhabens in Kärnten getätigt und in der Region steuerwirksam werden. Für die Anerkennung des Filmbrancheneffekts ist bei Gagen, Honoraren und anderen Personalausgaben das Wohnsitzprinzip (Ort des Lebensmittelpunktes) maßgeblich. Bei allen übrigen Ausgaben ist das Firmenprinzip (Ort der Rechnungslegung) ausschlaggebend. Auch Aufwendungen, die nicht zu tatsächlichen Zahlungsströmen führen, können zur Berechnung des Filmbrancheneffekts herangezogen werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens von Relevanz sind.

Anrechenbare Kärnten-Ausgaben:

- Für die Produktion des Films getätigte Ausgaben (z. B. Drehgenehmigungen, Motivkosten, Ausstattung, Kostüme, Technik, Unterkunft, Diäten, Reisen, Transporte, Film- und Tonmaterial, Postproduktion, Versicherungen sowie sonstige allgemeine Kosten).
- Gagen/Löhne und Gehälter von Kärntner Filmschaffenden (Bruttobeträge) bei Nachweis des Hauptwohnsitzes in Kärnten (Kopie des Auszugs aus dem Melderegister). Lohnnebenkosten finden nur dann Berücksichtigung, wenn die Anmeldung bei der Kärntner Gebietskrankenkasse erfolgt ist – diese Regelung gilt nur für Kärntner Filmschaffende mit Hauptwohnsitz in Kärnten (Kopie des Auszugs aus dem Melderegister).
- Rechnungen von in Kärnten ansässigen und steuerlich veranlagten Filmschaffenden, Dienstleistern und Firmen werden mit Nettobeträgen anerkannt.
- Kilometergeld; nur für in Kärnten steuerlich veranlagte Filmschaffende mit eigenem Fahrzeug (Kopie des Auszugs aus dem Melderegister und Kopie der Zulassung).

Für die Bewertung bzw. Anerkennung der anrechenbaren Kärnten Ausgaben werden Originalrechnungsbelege inkl. zugehöriger Zahlungsbestätigungen herangezogen.

Nicht anrechenbare Kosten:

- Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungsempfänger:in bzw. das unterstützte Filmprojekt lauten bzw. Zahlungen, die nicht durch den/die Zuschussempfänger:in geleistet wurden.
- Umsatzsteuer